

Ersetzt:

GE 41-20 Weisungen des Kirchenrates vom 5. Mai 2008
Vorgeschriebene, jährlich wiederkehrende Kollekten

Weisungen des Kirchenrates

vom 9. Januar 2017

betreffend

Vorgeschriebene, jährlich wiederkehrende Kollekten

1. Zwinglikollekte (seit 1939), zum Neujahrstag

Es werden vor allem Sozialwerke unserer Kirche unterstützt. Jeweils im Juni bestimmt die Synode auf Antrag des Kirchenrates die begünstigte Organisation. Überweisung an die Zentralkasse, PC 90-455-6.

2. Pfingstkollekte (seit 1899)

Sie ist bestimmt für den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen. Dieser leitet die Gelder an Kirchen und Kirchengemeinden in der Diaspora weiter, teils über die Vereinigung der protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz (s. unter 4. Reformationskollekte). Diese Kollekte kann auch kurz vor oder nach Pfingsten angesetzt werden – vor allem wenn an Pfingsten die Konfirmation gefeiert wird.

Überweisung an den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen, PC 90-745-4.

3. Bettagskollekte (seit 1921)

Wie bei der Zwinglikollekte legt die Synode im Juni die begünstigte Organisation fest.

Überweisung an die Zentralkasse, PC 90-455-6.

4. Reformationskollekte (seit 1899)

Die Protestantische Solidarität Schweiz (vormals „Vereinigung der protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine der Schweiz“) ist für diese Kollekte verantwortlich und sendet die Aufrufe an alle Pfarrämter; Zweck ist jeweils eine Unterstützung für Bauten von evangelischen Kirchgemeinden der Schweiz in der Diaspora.

Überweisung an Protestantische Solidarität Schweiz, Basel, PC 40-27467-8.

5. Missionskollekte (vgl. Art. 34 KO)

„In der Adventszeit widmen die Kirchgemeinden in besonderer Weise einen Gottesdienst der Mission in aller Welt.“ Die Kollekte dieses Gottesdienstes soll der „mission 21“ in Basel zukommen, allenfalls einem ihrer Trägervereine oder einer mit unserer Kirche verbundenen Missionsgesellschaft (vgl. GE 41-10).

Überweisung direkt an die betreffende Mission. mission 21: PC 40-427116-0.

6. Kollekte für das kantonale Blaue Kreuz (seit 1970)

Die Arbeitsweise des Blauen Kreuzes hat sich stark verändert. Es leistet aber nach wie vor wertvolle Arbeit in der Suchtprävention und bei Beratung und Begleitung von Menschen, die durch Alkoholabhängigkeit betroffen sind.

Überweisung an die Zentralkasse, PC 90-455-6.

7. Kollekte für den Schweizerischen Fonds für Frauenarbeit (seit 1990)

Der Termin ist frei wählbar. Die Gelder setzt der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vor allem für die Arbeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) ein.

Überweisung an die Zentralkasse, PC 90-455-6.

9. Januar 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet